

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
nukleare Sicherheit
Referat WR II 3 - Branchenbezogene Produktverantwortung

Per Mail an [REDACTED]

15.10.2020

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des ElektroG3
Az. 3012/003-2020.0001 und 3044/000-2020-0001**

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zu dem Referentenentwurf Stellung.

Kernpunkt unserer Stellungnahme ist, dass Erstbehandlungsanlagen ohne weitere Vorbedingungen Geräte privater Haushalte annehmen können.

Zu §§ 12 und 17a:

Hintergrund:

Werkstätten für behinderte Menschen sind seit über 10 Jahren – über bestehende Verträge mit Hersteller – als Sammelstellen tätig. An diesen Sammelstellen nehmen wir alle Altgeräte (i. d. R. außer Groß-/Kühlgeräten) an

Mögliche Auswirkungen der Neuregelung gem. §§ 12 und 17a sind u. E.:

- In positiver Hinsicht:
 - Steigerung der Sammelmenge insgesamt, da es mehr Sammelstellen geben wird.
 - Der Betrieb einer Sammelstelle ist nicht mehr von der Beauftragung eines Herstellers abhängig.
- In negativer Hinsicht:
 - Die Hersteller „verabschieden“ sich faktisch noch stärker als bisher aus der Entsorgungsverantwortung. Produktverantwortung der Hersteller war ursprünglich eine wesentliche Intention der WEEE. Diese tritt damit noch mehr in den Hintergrund. Ein hochwertiges Recycling spielt bei der Entwicklung von Neugeräten immer weniger eine Rolle und wird somit immer weiter erschwert.
 - An den Sammelstellen besteht die große Gefahr von Cherry-Picking. Da die Sammelstelle die Behandlung komplett aus Fraktionenerlösen finanzieren muss, wird sie sich auf die werthaltigen Geräte konzentrieren. Nicht werthaltige Geräte werden nicht angenommen und der Bürger damit bestenfalls zur öffentl.-rechtl.

- Sammelstelle geschickt. Dies birgt Gefahren für eine unregelmäßige Entsorgung sowie die ungewollte Steigerung der Entsorgungsmenge über den Haus-Restmüll.
- Konkret für unsere Werkstätten sowie für alle anderen in Drittbeauftragung arbeitenden Erstbehandlungsanlagen sehen wir die Gefahr, dass die Hersteller, die uns bisher beauftragt haben, sich daraus zurückziehen. Damit entfallen maßgebliche Vergütungsanteile, die bisher die Annahme und Erstbehandlung sämtlicher Geräte einer Kategorie ermöglicht haben. Bislang wurden den Bürger*innen im Sinne einer umweltgerechten und ganzheitlichen Entsorgungslösung alle Altgeräte abgenommen – unabhängig davon, ob es sich um z. B. ein altes Röhrengerät (negativer Kostensaldo) oder einen PC (positiver Saldo) handelt. Dieser Dienst für die Bürger*innen und damit für das Entsorgungssystem muss auch weiterhin Bestand haben.

Wir sehen die Bemühungen zur Steigerung der Sammelquote. Auch die Erhöhung der Anzahl an Sammelstellen, ist der richtige Weg. Allerdings plädieren wir für eine Einbindung der Hersteller - z. B. in dem Anreize gegeben werden sich mit eigenen Sammelaktivitäten zu engagieren (z. B. über verbesserte und vereinfachte Anrechnung bei den Abholanordnungen – wie wir dies in unserem Schreiben vom 12.06.2019 erläutert haben). Nur dadurch können nachhaltig Sammelstellen finanziert werden, um einen Komplettservice für die Bürger*innen zu ermöglichen und Cherry-Picking zu vermeiden.

Zu § 19, Abs. 3:

Es geht u.E. nicht eindeutig hervor, wer die Kosten der Entsorgung trägt, wenn der Endnutzer (der Entsorgungspflichtige) seine Altgeräte nicht dem Hersteller überlässt, sondern selbst an eine Erstbehandlungsanlage übergibt und die Kosten zunächst selbst übernimmt. Hier sollte eine klare Möglichkeit bestehen, dass der Endnutzer die Kosten der Entsorgung auch freiwillig selbst übernehmen kann (ähnlich wie bei historischen Altgeräten).

Zu § 22 Abs. 4:

Wir unterstützen das Ziel, die wichtige Kunststoff-Fraktion stärker in den Fokus zu nehmen. Allerdings entsteht bei dieser Vorgabe aktuell hauptsächlich weiterer Dokumentations- und Verwaltungsaufwand bei den Erstbehandlern ohne zusätzlichen Nutzen. Wichtig ist hier u.E. eine verbindliche Verpflichtung für die Hersteller zur einfachen Kennzeichnung der Kunststoffarten sowie der enthaltenen relevanten Schadstoffe. Nur mit Einbindung der Hersteller kann ein hochwertiges, stoffliches Recycling ermöglicht werden. In der aktuellen Formulierung besteht die Gefahr, dass die alleinige Verantwortung auf die Behandlungsanlagen abgewälzt wird.

Weiterhin begrüßen wir

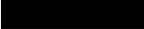
- die Änderungen, die auf eine Verbesserung der Behandlungsqualität bzw. Stärkung der Wiederverwendung ausgerichtet sind (z. B. § 4 Abs. 1), abzielen und
- die Vereinfachungen bei den Meldepflichten für b2b-Geräte. Eine zentrale Meldung der Geräte aus Entsorgungsaufträgen von Endnutzern durch den Erstbehandler (§ 30) entlastet die entsorgungspflichtigen Endnutzer deutlich und wird darüber hinaus zu einer Steigerung der offiziellen Rücknahmemengen im Rahmen der Jahres-Statistik-

Mitteilung führen. Außerdem gehen wir davon aus, dass mehr dieser Sammelmenge auch wirklich erfasst werden.

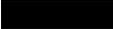
Gerne stehen wir für eine konkrete Erläuterung unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen




gdw mitte



i. A. 
gdw nord